

## attRiBut® Softwarelizenzvertrag (SaaS)

### Präambel

Die attRiBut GmbH (Lizenzgeberin) hat die modular aufgebaute Software KfzPilot® entwickelt. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten der Lizenzgeberin geschützten Software handelt es sich um eine webbasierte Branchenlösung zur Unterstützung sämtlicher Prozesse in einem Autohaus.

Der Kunde/Anwender (Lizenznehmer) möchte die Software KfzPilot® als SaaS - Lösung nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden Software as a Service (SaaS) –Vertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“ genannt):

### § 1 Vertragsgegenstand / Leistungspflichten der Lizenzgeberin

- (1) Vertragsgegenstand sind
  - a. die Einräumung von Nutzungsrechten als Software as a Service (SaaS) (§ 2)
  - b. die Pflege (§ 3)  
der von der Lizenzgeberin entwickelten Branchenlösung mit der Bezeichnung KfzPilot® (nachfolgend als „Lizenzgegenstand“ bezeichnet), bestehend aus der Basissoftware sowie den Zusatzmodulen gem. seitens der Lizenzgeberin erstellter Auftragsbestätigung.
- (2) Die Lizenzgeberin stellt dem Lizenznehmer den in der durch die Lizenzgeberin erstellten Auftragsbestätigung beschriebenen Lizenzgegenstand zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Auftragsbestätigung wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Lizenznehmer erhält somit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf den Lizenzgegenstand, welche auf einem zentralen Server gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten des Lizenzgegenstandes im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.
- (3) Leistungsort für die vertraglichen Leistungen der Lizenzgeberin ist der Routerausgang des von der Lizenzgeberin genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Lizenznehmers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Lizenznehmers erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (4) Der Lizenzgegenstand steht an sieben Tage in die Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung („Betriebszeit“). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeiten beträgt über 99 % im Monatsmittel. Während der übrigen Zeiten („Wartungszeiten“) kann die Anwendung dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen verfügbar sein; es besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung. Falls in den Betriebszeiten Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird die Lizenzgeberin den Lizenznehmern hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.
- (5) Die Lizenzgeberin stellt eine deutschsprachige Dokumentation zur Verfügung. Diese enthält nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung des Lizenzgegenstandes. Soweit die Lizenzgeberin zusätzlich fremdsprachige, von Dritten hergestellte Softwareapplikationen bereitstellt und von dem Dritthersteller keine deutsche Fassung der Benutzerdokumentation allgemein erhältlich ist, kann Die Lizenzgeberin die Benutzerdokumentation auch in englischer Sprache zur Verfügung stellen.
- (6) Die Lizenzgeberin stellt dem Lizenznehmer den in der Auftragsbestätigung der Lizenzgeberin abschließend beschriebenen Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. Die Lizenzgeberin wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Lizenznehmern und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Lizenznehmer jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgversprechend beseitigt werden kann, ist die Lizenzgeberin berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Lizenznehmers zu löschen. Die Lizenzgeberin wird den Lizenznehmer hiervon unterrichten. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.
- (7) Soweit der Lizenznehmer Daten gleich in welcher Form an die Lizenzgeberin übermittelt, stellt der Lizenznehmer von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. Die Lizenzgeberin wird ihre Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Lizenznehmer die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server der Lizenzgeberin übertragen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.
- (8) Soweit nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt, schuldet die Lizenzgeberin keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist die Lizenzgeberin nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

## § 2 Nutzungsrechte

- (1) Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, den Lizenzgegenstand auf dem System im Rechenzentrum der Lizenzgeberin zu nutzen. Eine Überlassung des Lizenzgegenstandes an den Lizenznehmer erfolgt nicht. Soweit die Lizenzgeberin während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades des Lizenzgegenstandes bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Die Lizenzgeberin ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbart wurde. Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand für andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- (2) Für jeden einzelnen Fall, in dem der Lizenznehmer die Nutzung des Lizenzgegenstandes durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Lizenznehmer jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer von zwei Jahren für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Lizenznehmer vorbehalten. Alle weitergehenden Rechte der Lizenzgeberin bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.
- (3) Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Name und Anschrift mitzuteilen.
- (4) Wird die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes ohne Verschulden der Lizenzgeberin durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist die Lizenzgeberin berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Die Lizenzgeberin wird den Lizenznehmer hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Lizenznehmers bleiben unberührt.

## § 3 Softwarepflege

- (1) Der Lizenznehmer erwirbt nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Vertrag das Anrecht auf die Beseitigung von Softwarefehlern und die Bereitstellung von Folgereleases im Rahmen der Weiterentwicklungs- und Anpassungsstrategie der Lizenzgeberin.
- (2) Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages

#### § 4 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- (2) Der diesen Vertrag abschließende Mitarbeiter des Lizenznehmers steht der Lizenzgeberin als Ansprechpartner zur Verfügung. Er wird insbesondere die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und gilt als berechtigt, Entscheidungen rechtsverbindlich zu treffen. Der Lizenznehmer kann einen anderen oder weitere Ansprechpartner benennen. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind der Lizenzgeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Lizenznehmer wird darüber hinaus in alleiniger Verantwortung dafür sorgen, dass die Nutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration gemäß den in der Auftragsbestätigung der Lizenzgeberin festgelegten „Systemvoraussetzungen“ verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Lizenznehmers.
- (4) Der Lizenznehmer wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer - und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Lizenznehmer Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Lizenznehmer wegen Schadensminderungszwecken verpflichtet, die Lizenzgeberin umgehend hiervon zu informieren.

#### § 5 Vergütung, Fälligkeit, Verzug

- (1) Der Lizenznehmer zahlt an die Lizenzgeberin für die Einräumung des Nutzungsrechts (§2) sowie die Softwarepflege (§3) eine Vergütung gem. der seitens der Lizenzgeberin erstellen Auftragsbestätigung.
- (2) Die monatliche Vergütung ist am dritten Werktag eines jeden Monats fällig und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Während eines Zahlungsverzugs des Lizenznehmers in nicht unerheblicher Höhe ist die Lizenzgeberin zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten im Verzugsfall berechtigt, den Zugang zu dem Lizenzgegenstand zu sperren. Der Lizenznehmer bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatliche Vergütung zu zahlen.

## § 6 Mängelansprüche und Haftung

- (1) Der Lizenznehmer teilt der Lizenzgeberin offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Lizenznehmer diese Mitteilung, verliert er seine Mängelansprüche nach vier Wochen, nachdem er den Mangel feststellte. Dies gilt nicht bei Arglist der Lizenzgeberin.
- (2) Tritt an den von der Lizenzgeberin erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird die Lizenzgeberin diesen innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Wahl beseitigen, eine Umgehung des Mangels bereitstellen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (Nacherfüllung).
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuch nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann die Lizenzgeberin nach ihrer Wahl die Leistung rückabwickeln oder den Preis dieser Leistung mindern.
- (4) Der Lizenznehmer hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Fehlbedienung verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder Dritte die Software verändert haben, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung der Analyse und Bearbeitungsaufwendungen durch die Lizenzgeberin nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software schon bei Lieferung vorhanden war.
- (5) Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (6) Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.
- (7) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Lizenzgeberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin beruhen, haftet die Lizenzgeberin unbeschränkt.
- (8) In allen übrigen Fällen haftet die Lizenzgeberin unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die Lizenzgeberin nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach § 6 (9).
- (9) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf 500.000,00 EUR.
- (10) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach § 6 (7) oder (8) vor.

## § 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird, wenn nicht anders in der von der Lizenzgeberin erstellten Auftragsbestätigung festgelegt, zunächst für fünf Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens ein Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt hat, dass er den Vertrag nicht mehr fortsetzen wolle.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder einem eventuell existierenden Pflichtenheft bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Lizenznehmer und der Lizenzgeberin unterzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag oder einem eventuell existierenden Pflichtenheft sind nicht getroffen.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Lizenzgeberin. Gerichtsstand ist der Sitz der Lizenzgeberin.

## Anlage 2

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Softwarepflege

#### § 1 Leistungsgegenstand

Die Lizenzgeberin wird fachkundiges Personal vorhalten, um für den Lizenznehmer folgende Leistungen zu erbringen:

- a. **Störungsanalyse**  
Sollten Fehler bei der Handhabung oder den Betrieb der Software auftreten, wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin telefonisch oder per E-Mail vermutete oder nachweisliche Programmfehler mitteilen. Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin alle zur Analyse der Störung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Die Lizenzgeberin wird die vom Fehler betroffenen Software- und Anlagenteile analysieren und telefonisch oder per E-Mail Hinweise geben, wie die Störung beseitigt werden kann.
- b. **Hilfe bei Störungen**  
Ergibt die Störungsanalyse, dass es sich um eine Störung der Software handelt, erhält der Lizenznehmer per Telefon oder E-Mail Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Störungsumgehung.
- c. **Leistungen per Fernwartung**  
Der Lizenznehmer hat auf seiner Seite für eine Fernwartung notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen. Die Lizenzgeberin ist daher in der Lage und berechtigt, Leistungen Remote zu erbringen. Die Kosten der Verbindung, insbesondere die Telekommunikationskosten der Fernwartung, trägt der Lizenznehmer.
- d. **Reaktionszeiten**  
Die Lizenzgeberin wird alle vom Lizenznehmer gemeldeten Fehler oder Störungen zeitnah bearbeiten. Sie erbringt Pflegeleistungen werktags (montags bis freitags) von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
- e. Die Lizenzgeberin stellt den Lizenznehmer werktags (montags bis freitags) von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eine telefonische Hotline zur Verfügung.

#### § 2 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vor Mitteilung einer Störung sicherzustellen, dass die durch die Lizenzgeberin bereitgestellte Software entsprechend den technischen Vorgaben (vergleiche Auftragsbestätigung der Lizenzgeberin) auf der aktuell freigegebenen Systemplattform unter Einsatz der entsprechenden systemnahen Komponenten zum Ablauf gebracht wird.
- (2) Sofern die Nutzung des Lizenzgegenstandes durch Dritte zugelassen ist, verpflichtet sich der Lizenznehmer, Fehlermeldungen und Hotlineanfragen vorzuqualifizieren und zu bündeln. Erst wenn der Lizenznehmer nicht in der Lage ist, die Anfrage selbst zu erledigen, wird diese an die Lizenzgeberin weitergeleitet. (Second Level Support)
- (3) Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet, Fehler in einer Ablaufumgebung nachzustellen und zu analysieren, die den unter Ziffer eins genannten Anforderungen nicht entspricht.